

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof

Präambel

Neben der vorrangigen Gewährung von Unterkunft in den Stiftungsgebäuden gewähren die Stiftungen auch Zuwendungen für soziale, mildtätige und gemeinnützige Zwecke für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe, in der Hansestadt Lüneburg. Die Stiftungen verwenden dazu die aus laufenden Erträgen erwirtschafteten Überschüsse.

Ziel der Förderung ist es, sozial bedürftigen und benachteiligten Personen eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur. Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und lokale Solidarität sind darin zu verwirklichende Werte. Praktische Hilfe durch Begegnung, Beratung und Unterstützung im Alltagsleben verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Die vorliegende Richtlinie soll dabei die bestehenden Regelungen der Stiftungssatzungen hinsichtlich der Förderpolitik konkretisieren. Die dort getroffenen formalen Regelungen zur Zuständigkeit, zu den Wertgrenzen etc. bleiben unberührt.

1. Förderzwecke

Zweck der Förderung ist es, die Lebensqualität insbesondere älterer Personen in der Hansestadt Lüneburg zu verbessern, indem

- die Beschaffung und Erhaltung altersgerechter Wohnungen und eines entsprechenden Umfeldes unterstützt werden,
- Schwierigkeiten, am Leben in der Gemeinschaft in angemessener Weise teilzunehmen, überwunden oder gemildert werden und
- die Teilhabe am öffentlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur ermöglicht oder unterstützt wird.

2. Förderkriterien

(1) Gefördert werden gemeinnützige Vorhaben und bereits bestehende Projekte und Institutionen, die geeignet sind, die Förderzwecke zu verwirklichen. Die Vorhaben und Maßnahmen müssen konzeptionell schlüssig beschrieben sein und eine Erfolgsbeurteilung der Maßnahme ermöglichen.

(2) Die Förderprojekte sollen geeignet sein, eine langfristige vorbildhafte Breitenwirkung zu erzielen.

(3) Pflichtaufgaben öffentlicher Aufgabenträger können nicht gefördert werden.

(4) Besondere öffentliche Finanzierungsmittel sind jeweils vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Förderungsempfänger

(1) Nach § 4 der Stiftungssatzungen dürfen Zuwendungen an die Hansestadt Lüneburg oder an andere gemeinnützige Stiftungen geleistet werden, soweit damit Zwecke erfüllt werden, die denen der Stiftungen vergleichbar sind. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Fördermittel entsprechend weiterzuleiten; der Letztempfänger muss jedoch die Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllen.

(2) Das geförderte Projekt muss in Lüneburg durchgeführt werden bzw. die geförderte Institution in Lüneburg ortsansässig sein.

(3) Einzelne natürliche Personen können wegen des Vorrangs der sozialen Leistungssysteme nicht gefördert werden.

4. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Finanzmitteln als Anteilsfinanzierung oder als pauschale Projektförderung (Festbetragsfinanzierung). Die Förderung dauerhafter (d.h. wiederkehrender) Projekte wird zunächst für höchstens 5 Jahre gewährt, wobei eine weitere Förderung möglich ist, wenn durch den Verwendungsnachweis der erzielte Erfolg zu erkennen ist.

5. Antragstellung

(1) Förderanträge sind rechtzeitig vor Projektbeginn, spätestens jedoch bis zum 31.01. für das jeweilige Jahr schriftlich zu stellen. Sie müssen eine klar umrissene, vollständige Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, der voraussichtlichen Kosten, erzielbarer Erträge, der vorhandenen Eigenmittel und des angestrebten Erfolgs enthalten.

(2) Der Antragsteller muss erwarten lassen, dass er das Vorhaben erfolgreich durchführen kann. Der Antragsteller muss versichern, die Mittel im Rahmen der Aufgabenstellung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Die Förderanträge sind über die Hansestadt Lüneburg zu stellen.

6. Förderbescheid und Mittelabruf

(1) Die Stiftungsverwaltung prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und ob eine Förderung erfolgen kann. Nach Einholung der notwendigen Beschlüsse wird das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Hansestadt Lüneburg mitgeteilt.

(2) In dem Förderbescheid ist das Projekt zu umschreiben und es ist zu bestimmen, in welcher Weise die Verwendung der Mittel und die erzielten Erfolge nachzuweisen und zu beschreiben sind. Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des Förderbescheides kann der Förderbescheid zurückgenommen oder widerrufen werden und die Mittel können nach Maßgabe der §§ 48, 49, 49a VwVfG ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(3) Eine Auszahlung der Mittel kann nur nach schriftlicher Anforderung durch den Antragsteller (Mittelabruf) unter Vorlage entsprechender Belege bei der Hansestadt Lüneburg erfolgen. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit der Mittel.

(4) Die bewilligten Mittel sind jeweils bis zum 05.02. des Folgejahres abzurufen, andernfalls verfallen sie.

7. Erfolgsnachweis/Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der gewährten Mittel wird überprüft und ist der Hansestadt Lüneburg in geeigneter Weise (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht) nachzuweisen. Der erreichte Erfolg ist darzulegen.

(2) Bei Förderungen wiederkehrender Maßnahmen hat ein Erfolgsnachweis regelmäßig im Februar jeden Jahres zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Hansestadt Lüneburg als Zuwendungsempfänger, die aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben den Nachweis für Förderungen eines Jahres jeweils bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erbringen hat.

8. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten überprüft.

Mädge
(Oberbürgermeister)

Beschlossen vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.11.2018